

II-5496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 28. März 1983

Stubenring 1
 Telefon 75 00

Z1.21.891/26-1a/83

2412/AB

Auskunft

1983 -03- 28

Klappe - Durchwahl

zu 2372/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.SCHWIMMER
 und Genossen betreffend Kürzung von Aus-
 gleichszulagen bei Vorliegen von Einkünften
 aus Sparbuchzinsen (2372/J).

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich auf die Debatte zur dringlichen Anfrage der Abgeordneten Dr.Heinz FISCHER, Dr.Erich SCHMIDT und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend das Maßnahmenpaket zur Sicherung der Beschäftigungspolitik in Österreich vom 19.Jänner 1983. Ihren Ausführungen zufolge habe der Bundesminister für Finanzen in einem Debattenbeitrag die Auffassung vertreten, derzufolge Ertragszinsen nicht zu einer Verringerung der Ausgleichszulage führen und sich dabei auf ein Gutachten der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für soziale Verwaltung berufen. Den anfragenden Abgeordneten zufolge widerspreche diese Auffassung der Literatur zum ASVG weshalb sie an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage richten:

- "1. Gibt es das von Finanzminister Dr.SALCHER angesprochene Gutachten der Sektion II des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ?

- 2 -

2. Wenn ja, wurde es vom Finanzminister richtig und sinngemäß wiedergegeben ?
3. Wie heißt der volle Wortlaut dieses Gutachtens ?
4. Wie beurteilen Sie selbst die diesbezügliche Rechtslage ?
5. Wie werden die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis gehandhabt ?
6. Wie lautet die Rechtsprechung der Schiedsgerichte und des Oberlandesgerichtes Wien in dieser Angelegenheit ?
7. Werden Pensionisten, denen bisher Zinsenerträge entgegen dem vom Finanzminister zitierten Gutachten der Sektion II des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf die Ausgleichszulage angerechnet wurden, die angerechneten Beträge nachgezahlt erhalten ?
8. Wenn nein, warum nicht ?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 bis 4:

Die stenographischen Protokolle der Nationalratssitzung vom 19. Jänner 1983, in der die dringliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinz FISCHER, Dr. Erich SCHMIDT und Genossen an den Herrn Bundesminister für Finanzen betreffend das Maßnahmenpaket zur Sicherung der Beschäftigungspolitik in Österreich behandelt wurde, liegen mir zur Zeit noch nicht vor. Ich ver-

- 3 -

füge daher gegenwärtig nicht über die objektive Informationsquelle bezüglich des vollen Wortlautes des in der gegenständlichen Anfrage zitierten Debattenbeitrages des Herrn Bundesministers für Finanzen.

Ungeachtet dessen, möchte ich ausführen, daß im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Zinsenertragsteuer in der zuständigen Fachsektion des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Überlegungen angestellt wurden, ob diese Maßnahme Auswirkungen auf den Anspruch auf Ausgleichszulage haben könnte. Diese Überlegungen, sie sind in einer Amtsnotiz festgehalten, gingen im wesentlichen in folgende Richtung:

"Ausgleichszulage gebührt bekanntlich nur dann, wenn die Pension zusammen mit dem Nettoeinkommen des Pensionisten nicht den Richtsatz erreicht. Da das Gesetz unter Nettoeinkommen sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert definiert, sind schon jetzt Zinsen aus Kapital, wie alle Einkünfte aus Vermögensbesitz, bei der Ausgleichszulage zu berücksichtigen; diesbezüglich gibt es eine Reihe von Entscheidungen der Gerichte in Verfahren in Leistungssachen. Das bedeutet, daß ebenfalls schon jetzt jeder Ausgleichszulagenempfänger grundsätzlich verpflichtet ist, diese für den Fortbestand seiner Bezugsberechtigung maßgebende Änderungen seiner Verhältnisse dem Versicherungsträger binnen zwei Wochen anzuzeigen. Die Einführung der Zinsenertragsteuer bedeutet also keine Änderung der Situation für die Ausgleichszu-

- 4 -

lagenempfänger."

Allerdings führt "selbst eine rechtzeitige Meldung der Zinsenerträge an den Pensionsversicherungsträger nicht zu einer Herabsetzung der Ausgleichszulage. Leistungen, die nur in einem Monat, aber nicht auch im Folgemonat anfallen, haben nämlich bei der Ausgleichszulagenberechnung unberücksichtigt zu bleiben, weil die Erhöhung der Einkünfte in dem Monat, in dem sie eintritt, den einschlägigen Vorschriften zufolge, zu keiner Ausgleichszulageneufbestimmung führt und im Folgemonat wieder die gleiche Situation besteht, wie im zweitvorangegangenen Monat. Auch diesbezüglich gibt es eine Anzahl von Entscheidungen" der zuständigen Gerichte.

Diesen Überlegungen meines Ressorts, die ich auch dem Herrn Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis gebracht habe, habe ich nichts hinzuzufügen.

Zu 5 und 6:

Was die Fragen nach der Praxis und der Rechtsprechung in den der Anfrage zugrunde liegenden Angelegenheit anlangt, darf ich vorausschicken, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf die Entscheidungsfindung in derartigen Leistungssachen der Sozialversicherung nach der Gesetzeslage keinerlei Einfluß hat. Daß dies für den Bereich der Gerichte gilt, die im sozialversicherungsrechtlichen Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz zu entscheiden haben, braucht nicht besonders

- 5 -

erwähnt zu werden. Dies gilt aber genau so hinsichtlich der Sozialversicherungsträger bei der Feststellung von Leistungsansprüchen.

Soweit ich angesichts dieser Rechtslage die Entscheidungspraxis der Sozialversicherungsträger im gegenwärtigen Zeitpunkt in der Frage zu überblicken vermag, ob Sparzinsen, die nur in einem einzigen Monat anfallen, tatsächlich zu einer Herabsetzung der Ausgleichszulage führen, kann ich sagen, daß insbesondere die Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG in diesen Fällen keine Neufeststellung der Ausgleichszulage durchführen. Ich bin aber gerne bereit, jedem mir bekannt gemachten Fall, in dem ein Pensionsversicherungsträger abweichend davon entschieden hat, nachzugehen.

Was die Rechtsprechung der Gerichte in Leistungsstreitsachen der Sozialversicherung in der gegenständlichen Frage anlangt, so sehe ich mich außerstande, sämtliche einschlägigen Entscheidungen wiederzugeben; eine solche Aufzählung würde auch den Rahmen der Beantwortung sprengen. Im Zusammenhang mit der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vertretenen Meinung, derzufolge Leistungen, die nur in einem einzigen Monat anfallen, damit auch Sparbuchzinsen, bei der Ausgleichszulagenberechnung, außer Betracht zu bleiben haben, möchte ich jedoch auf vier, diese Auffassung stützende Entscheidungen der zuständigen Gerichte, zitiert in der Sammlung sozialversicherungsrechtlicher Entscheidungen (SV-Slg.), herausgegeben von Dr. Albert NOWAK und Dr. Hellmut TESCHNER, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, verweisen:

- 6 -

18.897. Die Frage, ob Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration bei der Errechnung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen sind, hat im § 94 Abs.1 GSPVG ihre Regelung erfahren. Danach endet der Anspruch auf die Ausgleichszulage mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzung für den Anspruch weggefallen ist. Sie gebührt aber andererseits von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Dies führt dazu, daß eine Änderung der Ausgleichszulage für den Monat nicht eintreten kann, in dem das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ausbezahlt wird, weil eine Änderung erst im nächsten Monat wirksam würde. Im nächsten Monat kann aber das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht mehr berücksichtigt werden, weil es nicht mehr ausbezahlt wird. Durch die einmaligen Leistungen von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kann eine Änderung der Ausgleichszulage überhaupt nicht eintreten. Für eine quotenmäßige Aufteilung des Weihnachts- oder Urlaubsgeldes auf das ganze Jahr mangelt es aber an einer gesetzlichen Grundlage. OLG. Wien 13.12.1968, 15 R 159/68 (SSV. VIII 135).

22.173. Fallen Einkünfte während eines Monats an und wird damit auch der Richtsatz überstiegen, so besteht der Anspruch auf eine Ausgleichszulage dennoch bis zum Ende des Monats. OLG. Wien 14.2.1973, 20 R 30/72 (SSV.XIII 21).

24.709. Eine Abfertigung, die vor dem Pensionsbeginn fällig geworden ist, ist, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt ausgezahlt wird, auf das Gesamteinkommen nicht anzurechnen. Überdies handelt

- 7 -

es sich bei der Abfertigung um eine Treueprämie für vergangene Arbeitsleistungen, die auch nicht unter die Ruhensbestimmungen nach § 94 ASVG fällt und vom sozialversicherungsrechtlichen Entgelt ausdrücklich ausgenommen wird (§ 49 Abs.2 Z.7 ASVG). Diese Ausnahme hat daher ebenso im Ausgleichszulagenrecht zu gelten. SchG.Tirol 18.11.1977, 7 C II 77/77.

26.146. Leistungen, die nur während eines Monats, aber nicht auch im Folgemonat anfallen, wie dies beim Weihnachtsgeld der Fall ist, haben deswegen nach § 296 Abs.2 ASVG bei der Ausgleichszulagenberechnung unberücksichtigt zu bleiben, weil die Einkunftserhöhung in dem Monat, in dem sie eintritt, zu keiner Ausgleichszulageneufstellung führt und im Folgemonat wieder die gleiche Situation besteht, wie im zweitvorangegangenen Monat (siehe SSV. XIII/21 und VIII 135). OLG. Wien 14.9.1978, 18 R 267/78.

Zu 7 und 8:

Wie bereits dargelegt, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach geltendem Recht im Verfahren in Leistungssachen weder ein Weisungsrecht noch kann es rechtskräftige Entscheidungen in einem solchen Verfahren aufheben. Ich verweise in diesem Zusammenhang aber auf meine oben zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, den mir namhaft gemachten einschlägigen Fällen, in denen abweichend von der wiedergegebenen Rechtsmeinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung entschieden worden ist, nachzugehen und sie zu prüfen.

- 8 -

Ungeachtet der von mir dargelegten Sach- und Rechtslage werde ich jedoch dafür eintreten, daß im Wege einer Gesetzesänderung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise sichergestellt wird, daß Zinsenerträge den Ausgleichszulagenanspruch nicht schmälern.

Der Bundesminister:

